



Amtliche Mitteilungen 116/2020

**Fünfte Ordnung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung
der Universität zu Köln für den Studiengang
Bachelor of Arts,
Lehramt an Grundschulen**

vom 28. September 2020

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 30. SEPTEMBER 2020

Fünfte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen vom 28. September 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 312a), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz) vom 30. April 2020 (GV. NRW. S. 404), sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211) erlässt die Universität zu Köln folgende Ordnung:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen vom 26. Februar 2016 (Amtliche Mitteilungen 30/2016), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen 45/2019), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. ²Die Zulassung zu und das Ablegen einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an der Universität zu Köln immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt. ³Bei Studium des Unterrichtsfachs Sport ist zusätzlich die Einschreibung an der Deutschen Sporthochschule Köln erforderlich."

b) Nach Absatz 8 wird als Absatz 9 angefügt:

"(9) ¹In Wahlpflichtmodulen erfolgt die Festlegung auf das jeweilige Modul durch die erstmalige Ablegung einer Prüfung in diesem Modul, in Wahlpflichtmodulen mit mehreren Prüfungselementen nach der erstmaligen Ablegung sämtlicher Prüfungselemente; auch durch

ein Säumnis nach § 16 Absatz 2 wird diese Festlegung nicht aufgehoben. ²Nach erfolgloser Ablegung einer Prüfung im Sinne von Absatz 1 ist einmalig ein Wechsel eines Wahlpflichtmoduls innerhalb derselben Gruppe von Wahlpflichtmodulen gemäß den Fachspezifischen Anhängen 1 bis 11 auf Antrag an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 2 bis 5 zuständigen Fachprüfungsausschusses möglich. Nach dem erfolglosen Ablegen aller Prüfungsversuche in einem Modul ist ein Wechsel des Moduls nicht mehr möglich."

2. § 17 wird wie folgt geändert:

"§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) ¹Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ²Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. ⁴Über einen möglichen Nachteilsausgleich entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der gemäß § 22 Absatz 2 bis 4 am Studiengang der oder des betreffenden Studierenden beteiligten Fachprüfungsausschüsse.

(3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. ²Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Modulprüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 1 bis 4 zuständigen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁴Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. ⁵Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) ¹Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im

Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen.
²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) ¹Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 4 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. ²Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung im Falle von Absatz 2 bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bzw. im Falle von Absatz 3 und 4 bei der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 1 bis 4 zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken."

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung

"(1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. ²Bei der Anmeldung der Bachelorarbeit legt sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat auf einen Studienbereich fest, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird; im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist ein Wechsel des Studienbereichs ausgeschlossen. ³Im Rahmen der Festlegung auf einen Studienbereich sind studienbereichsübergreifende Themenstellungen möglich. ⁴Die Bachelorarbeit kann in jedem Studienbereich außer in den Praxisphasen angefertigt werden."

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) – im Gemeinsamen Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum der Einreichung der elektronischen Form maßgeblich. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ³Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers ist bei dieser oder diesem zu Begutachtungszwecken zusätzlich eine mit der elektronischen Version identische Papierversion abzugeben; die Übereinstimmung der Papierversion mit der elektronischen Version der Bachelorarbeit ist von der oder dem Studierenden eidesstattlich zu versichern. ⁴Die Papierversion dient ausschließlich Begutachtungszwecken und ist nicht Bestandteil der Prüfungsakte."

4. § 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) ¹Die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 4 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. ²In

begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 4 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. ³Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit bestellt werden. ⁴Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 4 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, verlängern. ⁵Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. ⁶Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschaftsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Bachelorarbeit benannt werden. ⁷In besonderen Fällen können durch die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 4 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, auf begründeten Antrag der Themenstellerin oder des Themenstellers Prüferinnen und Prüfer, die Mitglied einer anderen Hochschule sind, mit der kein Partnerschaftsabkommen besteht, zu Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachtern der Bachelorarbeit bestellt werden. ⁸Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen."

5. Anhänge 1 bis 11 erhalten folgende Fassung:

Siehe Anhänge 1 bis 11.

Artikel 2

¹Durch die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen darf keine Studierende und kein Studierender schlechter gestellt werden. ²Ob eine Schlechterstellung vorliegt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf entsprechenden begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

Artikel 3

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Sie tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Soweit Bestimmungen dieser Ordnung den Regelungen des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln zur Regelung der prüfungsrechtlichen Aspekte nach der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 28. April 2020 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 21/2020) oder den daraus resultierenden

Beschlüssen des zuständigen Prüfungsausschusses widersprechen, gelten diese Regelungen und Beschlüsse für deren Geltungsdauer vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ordnung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 19. September 2020 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 25. August 2020.

Köln, den 28. September 2020

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Axel Freimuth

Anhang 1
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 " *Erziehung* ", 2 " *Leistungsmessung und -beurteilung* " und 3 " *Unterricht* " sowie die Ergänzungsmodule 1 " *Grundschulpädagogik und -didaktik* " und 2 " *Bildung und frühe Förderung im Kindesalter* " zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Vorlesung 1	Seminar 1	Übung 1		schriftlich	Hausarbeit	2 LP					
G-BA-BiWi-BM-1/ 6370BMEr00	Erziehung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	P	6	-	6/33	
G-BA-BiWi-BM-2/ 6694BMBe00	Leistungsmessung- und -beurteilung	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Übung 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Übung 1 (2 LP)	schriftlich	Klausur	90 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/33	
G-BA-BiWi-BM-3/ 6370BMUn00	Unterricht	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	P	6	-	6/33	
G-BA-BiWi-EM-1/ 6370EMGP00	Grundschulpädagogik und -didaktik	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9	-	9/33	
G-BA-BiWi-EM-2/ 6370EMBF00	Bildung und frühe Förderung im Kindesalter	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	P	6	-	6/33	
G-BA-BiWi-BA / 7991Bach00	Bachelorarbeit ¹	erfolgreicher Abschluss von drei der Module BM 1, BM 2, BM 3, EM 1 oder EM 2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend	-	12 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit	-	2	WP ¹	12	12	-	

¹ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 2
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH ÄSTHETISCHE ERZIEHUNG

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „Multidisziplinäre ästhetische Praxis“ und 2 „Grundlagen der Ästhetischen Bildung und Erziehung“ sowie die Aufbaumodule 1 „Praxis Ästhetischer Bildung und Erziehung und ihre didaktische Reflexion“ und 2 „Projekt I – Planung, Entwicklung und Reflexion interdisziplinärer Handlungs- und Werkprozesse“ zu studieren.
Wird der Lernbereich Ästhetische Erziehung gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Schwerpunktmodule 1 "Fachspezifische Vertiefung Bewegung", 2 "Fachspezifische Vertiefung Kunst" oder 3 "Fachspezifische Vertiefung Musik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)						Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WMP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote		
						Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Übung 1	Übung 2	Übung 3									
G-BA-ÄErz-BM-1 / 6675BMMP00	Multidisziplinäre ästhetische Praxis	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Übung 1	Übung 2	Übung 3	Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP); Studienleistung in Seminar 3 (3 LP); Studienleistung in Übung 1 (1 LP); Studienleistung in Übung 2 (1 LP); Studienleistung in Übung 3 (1 LP)	-	P	12	-	-1			
G-BA-ÄErz-BM-2 / 6675BMGr00	Grundlagen der Ästhetischen Bildung und Erziehung ²	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1			Seminar 1			Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (1 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3	P	6	-	20%
G-BA-ÄErz-AM-1 / 6675AMPR00	Praxis Ästhetischer Bildung und Erziehung und ihre didaktische Reflexion	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar 1		Seminar 2		Seminar 3		Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP); Studienleistung in Seminar 3 (1 LP)	praktisch	Präsentation und Reflexion der fachpraktischen Arbeitsergebnisse	2 LP	3	P	9	-	40%
G-BA-ÄErz-AM-2 / 6675AMPI00	Projekt I – Planung, Entwicklung und Reflexion interdisziplinärer Handlungs- und Werkprozesse	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Seminar 4			Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP); Studienleistung in Seminar 3 (3 LP); Studienleistung in Seminar 4 (1 LP)	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3	P	12	-	40%
G-BA-ÄErz-SM-1 / 6674SMVB00	Fachspezifische Vertiefung Bewegung	erfolgreicher Abschluss von BM 2, AM 1 und AM 2	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1						Studienleistung in Seminar 1 (3 LP)	kombiniert	künstlerisch-praktisches Werkprojekt mit schriftlicher Reflexion	3 LP	3	(WP)	(6)	(6)	(100%)
G-BA-ÄErz-SM-1 / 6675SMVK00	Fachspezifische Vertiefung Kunst	erfolgreicher Abschluss von BM 2, AM 1 und AM 2	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1						Studienleistung in Seminar 1 (3 LP)	kombiniert	künstlerisch-praktisches Werkprojekt mit schriftlicher Reflexion	3 LP	3	(WP)	(6)	(6)	(100%)

¹ Das Modul bleibt unbenotet.

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-BA-ÄErz-SM-1 / 6682SMVM00	Fachspezifische Vertiefung Musik	erfolgreicher Abschluss von BM 2, AM 1 und AM 2	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Studienleistung in Seminar 1 (3 LP)	kombiniert künstlerisch-praktisches Werkprojekt mit schriftlicher Reflexion 3 LP	3	(WP)	(6)		(100%)
G-BA-ÄErz-BA / 7991 Bach00	Bachelorarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend	-	12 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ³	12	12	-

³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 3
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH MATHEMATISCHE GRUNDBILDUNG

Erläuterung: Es sind die Basismodule "Einführung in die Mathematik" und "Einführung in die Mathematikdidaktik" sowie die Aufbaumodule "Elemente der Geometrie", "Mathematische Vertiefung I" und "Mathematikdidaktik" zu studieren. Wird der Lernbereich Mathematische Grundbildung gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich das Aufbaumodul 6 "Mathematische Vertiefung II" zu absolvieren. Im Basismodul "Einführung in die Mathematik" werden grundlegende Begriffe sowie Techniken, Schreib- und Arbeitsweisen vermittelt, die typisch für den Umgang mit Schulmathematik von höherem Standpunkt sind. Im Basismodul "Einführung in die Mathematikdidaktik" werden theoretische Grundlagen für die Wahrnehmung und Reflexion von Unterricht aus der Perspektive von Lehrenden gelegt. In den fachwissenschaftlichen Aufbaumodulen "Elemente der Geometrie" und "Mathematische Vertiefung I" wird Schulmathematik von höherem Standpunkt vertieft. Im fachdidaktischen Aufbaumodul "Mathematikdidaktik" werden die Inhalte des Basismoduls und "Einführung in die Mathematikdidaktik" vertieft.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in der Modulnote	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Vorlesung	Übung (TP)	praktische Übung (TP)									
G-M-B1	Einführung in die Mathematik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung (TP)		Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen zur Vorlesung erbracht werden ¹	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	9	-	10%
G-M-B2	Einführung in die Mathematikdidaktik	erfolgreicher Abschluss von G-M-B1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung	Übung (TP)	praktische Übung (TP)	Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen zur Vorlesung erbracht werden ¹	Prüfungselemente ²	Klausur und Referat	180 min.	keine	P	9	-	15%
G-M-B3	Elemente der Geometrie	erfolgreicher Abschluss von G-M-B1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung (TP)		Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen zur Vorlesung erbracht werden ¹	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	6	-	25%
G-M-B4	Mathematische Vertiefung I	erfolgreicher Abschluss von G-M-B3	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung (TP)		Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen zur Vorlesung erbracht werden ¹	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	6	-	25%
G-M-B5	Mathematikdidaktik	erfolgreicher Abschluss von G-M-B2	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung	Übung (TP)	praktische Übung (TP)	Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen zur Vorlesung erbracht werden ¹	Prüfungselemente ²	Klausur und Referat	180 min.	keine	P	9	-	25%
G-M-B6	Mathematische Vertiefung II	erfolgreicher Abschluss von G-M-B3	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung (TP)		Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen zur Vorlesung erbracht werden ¹	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	(WP)	(6)	(6)	(100%)
G-M-BA	Bachelorarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von G-M-B1 bis G-M-B4 und der Vorlesung in G-M-B5; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend	-	12 Wochen	-	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit	-	2	WP ³	12	12	-

¹ Parallel zur jeweiligen Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind.

² Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 100%; Referat: 0%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 20 Abs. 5a: Alle Prüfungselemente müssen mit "ausreichend (4,0)" oder besser oder "bestanden" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" oder "nicht bestanden" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 4
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH NATUR- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind das Basismodul "*Natur- und Gesellschaftswissenschaften*" sowie die Aufbaumodule "*Gesellschaftswissenschaften*", "*Naturwissenschaften*" und "*Didaktik des Sachunterrichts*" zu studieren. Wird der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Schwerpunktmodule "*Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Biologie*", "*Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Chemie*", "*Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Geographie*", "*Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Geschichte*", "*Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Physik*", "*Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Sozialwissenschaften*" oder „*Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Didaktik des Sachunterrichts*“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
LB-SU-B1	Natur- und Gesellschaftswissenschaften ¹	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	6 Vorlesungen	Seminar (TP) ²	Teilnahme am Seminar; Studienleistungen	schriftlich	Klausur	90 min.	keine	P	15	-	10%
LB-SU-B2	Gesellschaftswissenschaften	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	2 Vorlesungen	Seminar	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine	P	9	-	25%
LB-SU-B3	Naturwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)	Teilnahme am Praktikum; Studienleistungen	schriftlich	Klausur	90 min.	keine	P	9	-	25%
LB-SU-B4	Didaktik des Sachunterrichts ³	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	2 Seminare (TP) ⁴		Teilnahme an den Seminaren; Studienleistungen	schriftlich	Klausur	90 min.	keine	P	6	-	40%
LB-SU-B5-B	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Biologie	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B3	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Projektseminar	Seminar (TP) ⁵	Teilnahme an Seminar und Projektseminar; Studienleistungen	schriftlich	Projektskizze		keine	(WP)	(6)	(6)	(100%)
LB-SU-B5-C	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Chemie	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B3	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP) ⁵	Praktikum (TP)	Teilnahme an Seminar und Praktikum; Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit				(6)		
LB-SU-B5-G	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Geographie	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B2	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	2 Seminare (TP) ⁵		Teilnahme an den Seminaren; Studienleistungen	kombiniert	Referat und Hausarbeit ³				(6)		

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die wesentliche Aufgabe des Seminars besteht in dem Erwerb von Vermittlungskompetenzen. Daher ist die regelmäßige Teilnahme erforderlich.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ Die Studierenden lernen im Diskurs zu ausgewählten Aspekten der Didaktik des Sachunterrichts eigenständig zu schlussfolgern und begründet zu urteilen. Daher erfordern die Seminare eine regelmäßige und aktive Teilnahme.

⁵ Die Studierenden lernen, ausgewählte gesellschaftliche oder natürliche Probleme, Prozesse oder Phänomene angemessen zu analysieren und zu beurteilen sowie für den Sachunterricht in geeigneter Form aufzubereiten und z. B. in kurzen Unterrichtssequenzen darzustellen. Daher erfordern die Seminare eine regelmäßige Teilnahme.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung		Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote	
LB-SU-B5-H	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Geschichte	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B2+	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Seminar (TP) ⁶	Teilnahme am Seminar; Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit			(6)			
LB-SU-B5-P	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Physik	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B3	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	2 Praktika (TP)		Teilnahme an den Praktika; Studienleistungen	kombiniert	praktische Prüfung mündliche Prüfung 30 min.	keine	WP	(6)	(100%)		
LB-SU-B5-S	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Sozialwissenschaften	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B2	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Seminar (TP) ³	Teilnahme am Seminar; Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit			(6)			
LB-SU-B5-D	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Didaktik des Sachunterrichts	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B4	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Seminar	Praxisprojekt (TP) ⁷	aktive Teilnahme an den Veranstaltungen	kombiniert	Präsentation, mündliche Prüfung 40 min			(6)			
LB-SU-BA	Bachelorarbeit ⁸	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1; weitere Voraussetzungen s. Fußnote sieben ⁹	studienbegleitend	-	12 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit	-	2	WP ⁷	12	12	-

⁶ Die Studierenden lernen, ausgewählte historische Ereignisse und Begebenheiten angemessen zu analysieren und zu beurteilen sowie für den Sachunterricht in geeigneter Form aufzubereiten und darzustellen. Daher erfordern die Seminare eine regelmäßige Teilnahme.

⁷ Die Studierenden planen Unterrichts- oder Forschungsprojekten unter Berücksichtigung von Methoden, Inhalten und Arbeitsweisen des Sachunterrichts und führen diese durch, Daher erfordert das Praxisprojekt eine regelmäßige Teilnahme.

⁸ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁹ Voraussetzung dafür, die Bachelorarbeit in einem naturwissenschaftlichen Anteilsfach des Lernbereichs (Biologie, Chemie, Physik) schreiben zu dürfen, ist der erfolgreiche Abschluss der Module LB-SU-B1 und LB-SU-B3. Voraussetzung dafür, die Bachelorarbeit in einem gesellschaftswissenschaftlichen Anteilsfach (Geographie, Geschichte, Sozialwissenschaften) schreiben zu dürfen, ist der erfolgreiche Abschluss der Module LB-SU-B1 und LB-SU-B2. Voraussetzung dafür, die Bachelorarbeit in der Didaktik des Sachunterrichts schreiben zu dürfen, ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls LB-SU-B4. Die Arbeit wird in der Regel in Verbindung mit dem gewählten Schwerpunktmodul LB-SU-B5 geschrieben und enthält die entsprechenden Fachanteile.

Anhang 5
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH SPRACHLICHE GRUNDBILDUNG

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1a „Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur“, 1b „Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen“ und 2 „Fachwissenschaftliche Kompetenzen“ sowie die Aufbaumodule 1 „Grundlagen der Literatur- und Sprachdidaktik“ und 2 „Vertiefung eines deutschdidaktischen Kompetenzbereichs“ zu studieren. Wird der Lernbereich Sprachliche Grundbildung gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich das Ergänzungsmodul 1 „Vertiefung Sprach- und Literaturwissenschaften“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraus- setzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1a	Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung/Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	9	-	10%
BM 1b	Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung/Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	9	-	10%
BM 2	Fachwissenschaftliche Kompetenzen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	kombiniert	Hausarbeit mit Reflexions- gespräch	-	keine	P	6	-	10%
AM 1	Grundlagen der Literatur- und Sprachdidaktik ¹	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	120 min	keine	P	9	-	45%
AM 2	Vertiefung eines deutschdidaktischen Kompetenzbereichs	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	30 min	keine	P	6	-	25%
EM 1	Vertiefung Sprach- und Literaturwissenschaften	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a oder Seminar b		Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	-	keine	(WP)	(6)	(6)	(100%)
G-BA-SprGrb-BA	Bachelorarbeit ²	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend	-	12 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit	-	2	WP ²	12	12	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 6
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „Sprachpraxis“ und 2 „Fachwissenschaft“ sowie die Aufbaumodule 1 „Fachwissenschaft“ und 2 „Fachdidaktik“ zu studieren. Wird das Unterrichtsfach Englisch gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Ergänzungsmodule 1 „Sprachwissenschaft“, 2 „Literatur- und Kulturwissenschaften“ oder 3 „Fachdidaktik“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnahme - voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)					Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Sprachkurs d (TP)	Sprachkurs e (TP)									
BM 1	Sprachpraxis	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Sprachkurs d (TP)	Sprachkurs e (TP)	Teilnahme an den Sprachkursen; Studienleistungen	kombiniert	mündliche Prüfung; Klausur	15 min./ Englisch 120 min./ Englisch	keine	P	12	-	1%
BM 2	Fachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Seminar d		Studienleistungen	kombiniert	schriftliche Ausarbeitung mündliche Prüfung	Englisch 15 min./ Englisch	keine	P	12	-	1%
AM 1	Fachwissenschaft ¹	erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Seminar b			Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	Englisch	keine	P	6	-	49%
AM 2	Fachdidaktik ²	Englisch B2 (GeR)	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c			Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	Englisch	keine	P	9	-	49%
EM 1	Sprachwissenschaft	Englisch B2 (GeR)	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Seminar b			Studienleistungen	schriftlich	Klausur	60 min./ Englisch	keine	(W/P)	(6)	(6)	(100%)
EM 2	Literatur- und Kulturwissenschaften	Englisch B2 (GeR)	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Seminar b			Studienleistungen	schriftlich	Klausur	60 min./ Englisch	keine		(6)		
EM 3	Fachdidaktik	Englisch B2 (GeR)	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Seminar b			Studienleistungen	schriftlich	Klausur	60 min./ Englisch	keine		(6)		

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnahme - voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls		Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WMP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-BA-Eng-BA	Bachelorarbeit ³	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 ⁴	studienbegleitend	-	12 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit Englisch ⁵	2	WP ³	12	12	-

³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁴ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 2 soll absolviert sein.

⁵ Wird die Bachelorarbeit im Bereich Fachdidaktik geschrieben, kann sie nach Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache geschrieben, ist eine vierseitige Zusammenfassung in englischer Sprache beizulegen.

Anhang 7
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Methodische Grundlagen", 2 "Grundwissen" und 3 "Fachdidaktik" sowie das Aufbaumodul 1 "Fachwissenschaft" zu studieren. Wird das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich das Ergänzungsmodul 1 "Vertiefung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)					Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Seminar a	Seminar b	Seminar c											
BM 1	Methodische Grundlagen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c			Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine	P	9	-	1%
BM 2	Grundwissen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Vorlesung b	Vorlesung c	Übung d		Studienleistungen	schriftlich	Klausur	60 min.	keine	P	9	-	19%
BM 3	Fachdidaktik ¹	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Übung b			Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine	P	6	-	30%
AM 1	Fachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Seminar d	Vorlesung e	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	25 min.	keine	P	15	-	50%
EM 1	Vertiefung	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a		Seminar b			Studienleistungen	schriftlich	Essay		keine	(WP)	(6)	(6)	(100%)
G-BA-EvRel-BA	Bachelorarbeit ²	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitet d	-	12 Wochen						-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP ²	12	12	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 8
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „Biblische Theologie“, 2 „Historische Theologie“, 3 „Systematische Theologie“ und 4 „Praktische Theologie“ sowie das Aufbaumodul 1 „Bibel und Systematik“ zu studieren. Wird das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Ergänzungsmodule 1a „Vertiefung Biblische Theologie“, 1b „Vertiefung Historische Theologie“ oder 1c „Vertiefung Systematische Theologie“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen			Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Vorlesung/Seminar a	Vorlesung/Seminar b	Übung c									
BM 1	Biblische Theologie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung/Seminar a	Vorlesung/Seminar b	Übung c	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	120 min.	keine	P	9	-	1%
BM 2	Historische Theologie	keine ¹	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Vorlesung/Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	-	keine	P	6	-	15%
BM 3	Systematische Theologie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Vorlesung/Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	120 min.	keine	P	9	-	15%
BM 4	Praktische Theologie ²	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Vorlesung/Seminar c	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Hausarbeit		keine	P	9	-	15%
AM 1	Bibel und Systematik	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 3 ³	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a		Vorlesung b	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	6	-	54%
EM 1a	Vertiefung Biblische Theologie	erfolgreicher Abschluss von BM 1 ⁴	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a		Seminar b	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	30 min.	keine	(WP)	(6)	(6)	100%
EM 1b	Vertiefung Historische Theologie	erfolgreicher Abschluss von BM 2 ²	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a		Seminar b	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	30 min.	keine		(6)		
EM 1c	Vertiefung Systematische Theologie	erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a		Seminar b	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	30 min.	keine		(6)		

¹ Lateinkenntnisse sind erwünscht.

² In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Griechischkenntnisse sind dringend empfohlen.

⁴ Griechischkenntnisse sind erwünscht.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen	Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlfachbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-BA-KathRel-BA	Bachelorarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend	-	12 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit -	2	WP ⁵	12	12	-

⁵ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 9
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KUNST

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Künstlerisch-mediale Praxis 1", 2 "Künstlerisch-mediale Praxis 2", 3 "Kunst und ihre wissenschaftlichen Grundlagen" und 4 "Kunstpädagogik" zu studieren. Wird das Unterrichtsfach Kunst gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich das Schwerpunktmodul 1 "Projekt Kunst und Medien" zu studieren.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)				Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Seminar 4							
G-BA-KU-BM-1 / 6675BMKM01	Künstlerisch-mediale Praxis 1 ¹	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Seminar 4	Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP); Studienleistung in Seminar 3 (3 LP); Studienleistung in Seminar 4 (3 LP)	- - -	keine	P	12	-	.2
G-BA-KU-BM-2 / 6675BMKM02	Künstlerisch-mediale Praxis 2	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3		Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP); Studienleistung in Seminar 3 (1 LP)	fach-praktisch Präsentation einer Werkreihe und Dokumentation/ Reflexion der Portfolioarbeit 20 min./ 2 LP	3	P	9	-	40%
G-BA-KU-BM-3 / 6675BMKG00	Kunst und ihre wissenschaftlichen Grundlagen ³	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar 1		Seminar 2		Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP);	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	30%
G-BA-KU-BM-4 / 6675BMKp00	Kunstpädagogik ⁴	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3		Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP); Studienleistung in Seminar 3 (1 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 min./ 2 LP	3	P	9	-	30%
G-BA-KU-SM-1 / 6675SMPK00	Projekt Kunst und Medien	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1				Studienleistung in Seminar 1 (3 LP)	kombiniert fachpraktische Prüfung in Form einer Projekt-präsentation	3	(WP)	(6)	(6)	(100%)
G-BA-KU-BA / 7991 Bach00	Bachelorarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss von drei Basismodulen; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend	-	12 Wochen					-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ⁵	12	12	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Das Modul bleibt unbenotet.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁵ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 10
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH MUSIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Praxis und Musikpädagogik*" und 2 "*Musikwissenschaft*" sowie die Aufbaumodule 1 "*Praxis 1*", 2 "*Musikpädagogik*" und 3 "*Praxis 2*" zu studieren. Wird das Unterrichtsfach Musik gemäß § 5 Absatz 3 vertieft studiert, ist zusätzlich das Schwerpunktmodul 1 "*Musikpädagogik und Musikwissenschaft*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)								Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Übung 1 Hauptfach I	Übung 2 Nebenfach I	Übung 3 Musiktheorie und Gehörbildung I	Seminar 1 Einführung in das Studium der Musikpädagogik	Übung 4 Hauptfach II	Übung 5 Nebenfach II	Übung 6 Musiktheorie und Gehörbildung II	Übung 7 Drittfach oder Kombiblock		Vorlesung/Seminar 1 Musikgeschichte im Überblick	Seminar 2 Kinder- und Jugendkulturen	Übung 1 Hauptfach III					
G-BA-MU-BMPM / 6682BMPM00	Praxis und Musikpädagogik ¹	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Übung 1 Hauptfach I	Übung 2 Nebenfach I	Übung 3 Musiktheorie und Gehörbildung I	Seminar 1 Einführung in das Studium der Musikpädagogik	Übung 4 Hauptfach II	Übung 5 Nebenfach II	Übung 6 Musiktheorie und Gehörbildung II	Übung 7 Drittfach oder Kombiblock	je eine Studienleistung in Übung 1 bis 7 sowie in Seminar 1 (Übung 1 bis 5 sowie Übung 7: je 1 LP; Seminar 1 sowie Übung 6: 2 LP)	schriftlich	Klausur	90 min./ 2 LP	3	P	12	-	20%
G-BA-MU-BMMW / 6682BMMu00	Musikwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung/Seminar 1 Musikgeschichte im Überblick				Seminar 2 Kinder- und Jugendkulturen				je eine Studienleistung in Vorlesung/Seminar 1 und 2 (jeweils 2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3	P	6	-	20%
G-BA-MU-AMP1 / 6682AMPPr01	Praxis 1 ²	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Übung 1 Hauptfach III	Übung 2 Nebenfach III	Übung 3 Hauptfach IV	Übung 4 Nebenfach IV	Übung 5 Drittfach oder Kombiblock II	Übung 6 Singen mit Kindern I	Übung 7 Drittfach oder Kombiblock III	je eine Studienleistung in Übung 1 bis 7 (Übung 1 bis 5 sowie Übung 7: je 1 LP; Übung 6: 2 LP)	fachpraktisch	Fachpraktische Prüfung im Nebenfach	10-15 min./ 1 LP	3	P	9	-	20%	
G-BA-MU-AMMP / 6682AMMu03	Musikpädagogik ³	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 Interkulturelle musikalische Bildung				Seminar 2 Lehr- und Lernfelder des Musikunterrichts				je eine Studienleistung in Seminar 1 und 2 (jeweils 2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	P	6	-	20%
G-BA-MU-AMP2 / 6682AMPPr02	Praxis 2	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Übung 1 Hauptfach V		Seminar 1 Musik und Bewegung			Übung 2 Singen mit Kindern II			je eine Studienleistung in Übung 1 und 2 und in Seminar 1 (Übung 1: 1 LP; Seminar 1 und Übung 2: je 2 LP)	fachpraktisch	Fachpraktische Prüfung im Hauptfach	20-25 min./ 1 LP	3	P	6	-	20%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-BA-MU-SMMPMW / 6682SMMM00	Vertiefung Schwerpunktmodul Musikpädagogik und Musikwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 Instrumentalunterricht in der Grundschule	Seminar 2 Populäre Musik oder Musik und Medien	je eine Studienleistung in Seminar 1 und 2 (jeweils 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 min./ 2 LP	3	(WP)	(6)	(6)	(100%)
G-BA-MU-BA / 7991Bach00	Bachelorarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2 und AM 2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend	-	12 Wochen	-	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ⁴	12	12	-

⁴ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 11
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
STUDIENBEREICH PRAXISPHASEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Eignungs- und *Orientierungspraktikum*" und 2 "*Berufsfeldpraktikum*" zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
ZfL-BA-EOP	Eignungs- und Orientierungspraktikum	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester ¹	Seminar	Praktikum (TP)	Absolvieren eines fünfwöchigen Schulpraktikums	kombiniert Portfolio, Abschlussgespräch	keine	P	6	-	-
ZfL-BA-BFP	Berufsfeldpraktikum	keine ²	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar	Praktikum (TP)	Absolvieren eines vierwöchigen Praktikums	kombiniert Portfolio, Abschlussgespräch	keine	P	6	-	-

¹ Das Modul "Eignungs- und Orientierungspraktikum" soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Auf entsprechenden begründeten Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses diese Frist verlängern.

² Es wird dringend empfohlen, das Modul "Berufsfeldpraktikum" erst nach Abschluss des Moduls "Eignungs- und Orientierungspraktikum" zu absolvieren.